



# Bayerisches Ministerialblatt

BayMBI. 2021 Nr. 854

8. Dezember 2021

2003.4-J

## **Dienstvereinbarung über die Nutzung der Software Microsoft Teams bei den Gerichten und Staatsanwaltschaften im Geschäftsbereich des Bayerischen Staatsministeriums der Justiz**

**Bekanntmachung des Bayerischen Staatsministeriums der Justiz**

**vom 8. September 2021, Az. B8 - 1500 - VI - 9284/2020**

Zur Gewährleistung der schutzwürdigen Interessen und Belange der Bediensteten schließen das **Bayerische Staatsministerium der Justiz** und der **Hauptpersonalrat bei dem Bayerischen Staatsministerium der Justiz**, der **Haupttrichterrat der ordentlichen Gerichtsbarkeit** sowie der **Hauptstaatsanwaltsrat** (im Folgenden: Hauptpersonalvertretungen) gemäß Art. 73 in Verbindung mit Art. 75a Abs. 1 des Bayerischen Personalvertretungsgesetzes (BayPVG) sowie Art. 27 Abs. 5, Art. 17 Abs. 4, Art. 31 und Art. 37 Abs. 1 des Bayerischen Richter- und Staatsanwaltsgesetzes (BayRiStAG) folgende Dienstvereinbarung:

### **1. Gegenstand und Geltungsbereich**

- 1.1 Gegenstand dieser Dienstvereinbarung ist der Umgang mit der Software Microsoft Teams (MS-Teams), bei den Gerichten und Staatsanwaltschaften im Geschäftsbereich des Bayerischen Staatsministeriums der Justiz.  
MS-Teams ist ein Medium, welches dem Bereich der „Unified Communications“ zuzuordnen ist. Hierunter versteht man eine vereinheitlichte Kommunikation durch die Integration von Kommunikationsmedien in einer einheitlichen Anwendungsumgebung. Ziel ist es, die Zusammenarbeit bei verteilter Arbeit zu verbessern.
- 1.2 Die datenschutzrechtlichen, dienstrechtlichen und tarifrechtlichen Bestimmungen bleiben unberührt.

### **2. Begriffsbestimmungen**

- 2.1 Verhaltenskontrolle: Jede Maßnahme zur Überprüfung oder Auswertung des Verhaltens des einzelnen Beschäftigten durch Datenverarbeitungsprogramme.
- 2.2 Leistungskontrolle: Jede Maßnahme zur Überprüfung oder Auswertung der Qualität oder Quantität der Leistung des einzelnen Beschäftigten durch Datenverarbeitungsprogramme.

### **3. Zustimmung zur Einführung und Anwendung**

- 3.1 Die Hauptpersonalvertretungen stimmen der Einführung und Anwendung des Kollaborationswerkzeugs MS-Teams gemäß Art. 70 Abs. 1 in Verbindung mit Art. 75a Abs. 1 Nr. 1 BayPVG sowie Art. 17 Abs. 1, Art. 2, Art. 28 Abs. 1 Nr. 9a, Art. 32 und Art. 37 Abs. 1 BayRiStAG zu. Sie sind unverzüglich und umfassend bei der Einführung, Anwendung und erheblichen Änderung des Kollaborationswerkzeugs MS-Teams zu beteiligen.

3.2 Mitwirkungsrechte gemäß Art. 76 Abs. 2 in Verbindung mit Art. 72 BayPVG sowie Art. 17 Abs. 1, Art. 29, Art. 32, Art. 37 Abs. 1 BayRiStAG bleiben unberührt.

3.3 In der Zustimmung zur Einführung von MS-Teams durch die Hauptpersonalvertretungen wurden die zu nutzenden Funktionen beschränkt. Die zu nutzenden Funktionen ergeben sich aus der Anlage. Eine Änderung der Anlage erfolgt nur mit Zustimmung der Hauptpersonalvertretungen. Eine Änderung der Dienstvereinbarung ist hierfür nicht erforderlich. Die Hauptpersonalvertretungen sind vor Freigabe neuer Funktionen von MS-Teams zu beteiligen.

#### **4. Leistungs- und Verhaltenskontrolle durch die Präsenzanzeige**

4.1 Eine Leistungs- und Verhaltenskontrolle von Bediensteten durch MS-Teams, insbesondere durch Auswertung oder Beobachtung der Präsenzanzeige oder von in MS-Teams gespeicherten Daten, findet mit Ausnahme der in Nr. 4.2 geregelten Fälle nicht statt.

4.2 Ausgenommen sind Fälle, in denen eine individuelle Verhaltens- und Leistungskontrolle wegen eines durch konkrete Tatsachen begründeten Verdachts auf einen dienst-, arbeits-, datenschutz- oder strafrechtlichen Verstoß oder auf Begehung einer Ordnungswidrigkeit erforderlich ist. In diesem Fall ist der oder die Bedienstete vor Beginn über den Umfang und den Zweck der Maßnahme zu unterrichten und gegebenenfalls zur Stellungnahme aufzufordern, soweit nicht Gründe der Unaufschiebbarkeit oder der Geheimhaltungsbedürftigkeit einer Maßnahme (z. B. strafrechtliche oder disziplinarrechtliche Ermittlungen) entgegenstehen. Die zuständige Personalvertretung ist unverzüglich zu unterrichten, soweit dies durch den Betroffenen beantragt wird. Der Betroffene ist hierüber zu belehren. Nach Beendigung der Maßnahmen sind der Betroffene sowie die von ihm eingeschaltete Personalvertretung über den Ausgang der Maßnahme zu unterrichten. Auswertungen sind nach Gebrauch unverzüglich zu vernichten, soweit Rechtsvorschriften nicht entgegenstehen.

4.3 Die Bediensteten sind zu keiner Zeit verpflichtet, die Präsenzanzeige zu nutzen. Die Einstellung der Anzeige darf beliebig verändert werden.

#### **5. Datenzugriff und Schweigepflicht**

5.1 Der Zugriff auf Daten in Verfahren im Sinne der Nr. 4.2 darf nur durch Dienst- bzw. Fachvorgesetzte sowie von ihnen beauftragte Mitarbeiter erfolgen. Letztere sind der Personal-, Richter- oder Staatsanwaltsvertretung namentlich mitzuteilen. Die Zugriffe sind für die Kontrollzwecke zu dokumentieren. Hierbei ist mindestens festzuhalten, wer wann und mit welcher Eingabe welche Auswertung erzielt hat. Unberührt bleibt der Zugriff durch technische Mitarbeiter zur Wahrnehmung von deren Aufgaben.

5.2 Alle Personen, die Zugriff auf solche Daten haben, unterliegen einer besonderen Verschwiegenheitspflicht, diese ist Teil ihrer Dienstaufgaben. Sie gilt auch gegenüber Vorgesetzten aus anderen Bereichen. Sie sind hierüber gesondert zu belehren.

**6. Inkrafttreten, Laufzeit**

- 6.1 Die Dienstvereinbarung tritt mit der Unterzeichnung in Kraft. Sie kann von jeder Partei mit einer Frist von drei Monaten zum Ende eines Kalendermonats schriftlich gekündigt werden.
- 6.2 Nach Außerkrafttreten der Dienstvereinbarung wegen Kündigung gelten ihre Regelungen bis zum Abschluss einer neuen Dienstvereinbarung weiter.

München, den 8. September 2021

Bayerisches Staatsministerium der Justiz

Prof. Dr. Frank A r l o t h

Ministerialdirektor

München, den 15. September 2021

Hauptpersonalrat

Ralf S i m o n

Amtmann im Justizvollzugsdienst

Nürnberg, den 30. September 2021

Haupttrichterrat

Ingrid D e m m e l

Richterin am Oberlandesgericht

München, den 18. Oktober 2021

Hauptstaatsanwaltsrat

Andrea M a y e r

Oberstaatsanwältin als ständige Vertreterin  
des Leitenden Oberstaatsanwalts

**Anlage zur Dienstvereinbarung über die Nutzung der Software Microsoft Teams bei  
den Gerichten und Staatsanwaltschaften im Geschäftsbereich des  
Bayerischen Staatsministeriums der Justiz**

In dieser Anlage werden die Funktionen von Microsoft Teams, die im Geschäftsbereich der Bayerischen Justiz genutzt werden können, aufgeführt. Die Nutzung dieser Funktionen für die Anwender der Justiz ist freiwillig, soweit über diese Funktionen Aufgaben zugewiesen werden können.

Eine Änderung dieser Anlage bedarf der Zustimmung der Hauptpersonalvertretungen.

**1. Freigegebene Funktionen**

**1.1 Menüfeld „Aktivität“:**

Hier werden die Anrufe und, sofern die Zugehörigkeit zu mindestens einem Team besteht, sämtliche Benachrichtigungen und Ereignisse aus den Teams angezeigt.

**1.2 Menüfeld „Chat“:**

In diesem Menüfeld können Konversationen mit einer oder mehreren Personen geführt und über den Telefon- oder Kamerabutton in einen Audio- oder Videochat umgewandelt werden.

**1.3 Menüfeld „Teams“:**

In diesem Bereich werden die einzelnen Arbeitsgruppen (Teams), denen man angehört, aufgereiht. Des Weiteren findet hier die weitere Bearbeitung der Teams sowie die Arbeit in den Teams statt.

**1.4 Menüfeld „Kalender“:**

Im Kalender werden die Termine aus den Teams angezeigt.

**1.5 Menüfeld „Anrufe“:**

Hier sind die Telefoniefunktionen von Microsoft Teams, insbesondere Gespräche zu anderen Teamsnutzern, aufrufbar.

**1.6 Menüfeld „Dateien“:**

Im Menüpunkt Dateien befindet sich eine Auflistung der Dateien aus OneDrive, die zuletzt verändert wurden.

**1.7 Menüfeld „Apps“ und „weitere hinzugefügte Apps (...)“:**

Im Menüfeld Apps können weitere Hilfsprogramme installiert werden.

Im Menüfeld „weitere hinzugefügte Apps“ befindet sich eine Favoritenanzeige der zuletzt verwendeten oder von der Organisation empfohlener Apps.

Die Verfügbarkeit der Apps wird über das IT-Servicezentrum der Bayerischen Justiz verwaltet.

**1.8 Menüfeld „Hilfe“:**

Hier finden sich verschiedene Unterpunkte, die den Anwender bei der Nutzung von MS Teams unterstützen.

**1.9 Funktion „Kollaboratives Arbeiten“:**

Hierdurch können Dateien gleichzeitig in einem Chat oder Teams Meeting bearbeitet werden.

**1.10 Funktion „Präsenzanzeige“:**

Diese Funktion zeigt die Gesprächsbereitschaft an und ist insoweit einem gewissen Automatismus unterworfen. Sie kann jedoch von den Beschäftigten frei geändert werden.

**2. Gesperre Funktionen****2.1 Menüfeld „Kalender“:**

Soweit eine Synchronisierung des Kalenders mit dem Outlook-Kalender erfolgt, ist dies deaktiviert. Der sogenannte Meekan-Bot ist ebenfalls deaktiviert.

**2.2 Aufzeichnung einer Teams Besprechung:**

Mit Deaktivierung dieser Funktion ist auch die Erstellung eines automatischen Protokollentwurfs deaktiviert. Echtzeitübersetzungen sind ebenfalls deaktiviert.

**2.3 Menüfeld „Anrufe“:**

Die Kopplung zwischen MS Teams und dem Telefonnetz ist deaktiviert.

Die genannten Menüfelder bzw. Funktionen sind im vollen Umfang nutzbar, sofern in der Beschreibung oder unter dem Punkt „Gesperrte Funktionen“ keine Einschränkung vorgenommen wurde.

München, den 8. September 2021

Bayerisches Staatsministerium der Justiz

Prof. Dr. Frank Arloth  
Ministerialdirektor

Nürnberg, den 30. September 2021

Haupttrichterrat

Ingrid Demmel  
Richterin am Oberlandesgericht

München, den 15. September 2021

Hauptpersonalrat

Ralf Simon  
Amtmann im Justizvollzugsdienst

München, den 18. Oktober 2021

Hauptstaatsanwaltsrat

Andrea Mayer  
Oberstaatsanwältin als ständige Vertreterin  
des Leitenden Oberstaatsanwalts

**Impressum****Herausgeber:**

Bayerische Staatskanzlei, Franz-Josef-Strauß-Ring 1, 80539 München

Postanschrift: Postfach 220011, 80535 München

Telefon: +49 (0)89 2165-0, E-Mail: direkt@bayern.de

**Technische Umsetzung:**

Bayerische Staatsbibliothek, Ludwigstraße 16, 80539 München

**Druck:**

Justizvollzugsanstalt Landsberg am Lech, Hindenburgring 12, 86899 Landsberg am Lech

Telefon: +49 (0)8191 126-725, Telefax: +49 (0)8191 126-855, E-Mail: druckerei.betrieb@jva-ll.bayern.de

**ISSN 2627-3411****Erscheinungshinweis / Bezugsbedingungen:**

Das Bayerische Ministerialblatt (BayMBl.) erscheint nach Bedarf, regelmäßiger Tag der Veröffentlichung ist Mittwoch. Es wird im Internet auf der Verkündungsplattform Bayern [www.verkuendung.bayern.de](http://www.verkuendung.bayern.de) veröffentlicht. Das dort eingestellte elektronische PDF/A-Dokument ist die amtlich verkündete Fassung. Die Verkündungsplattform Bayern ist für jedermann kostenfrei verfügbar.

Ein Ausdruck der verkündeten Amtsblätter kann bei der Justizvollzugsanstalt Landsberg am Lech gegen Entgelt bestellt werden. Nähere Angaben zu den Bezugsbedingungen können der Verkündungsplattform Bayern entnommen werden.